

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 15

Berlin, den 11. April 1931

23. Jahrgang

Rehe raus im Reichstag

er gehofft hatte, daß in diesem Reichstage viel Positives für die Beamten geschehen würde, sieht sich heute enttäuscht. Es konnte aber wohl kaum auch anders sein, wenn man bedenkt, daß durch den Wahlausfall am 14. September 1930 eine für Beamten ungünstige Verschiebung des politischen Kräfteverhältnisses stattgefunden hat. Der Reichstag hatte genug zu tun, die finanziellen Schwierigkeiten notdürftig zu beheben, und Wirtschaftskrise mit ihrer katastrophalen Arbeitslosigkeit hat Parlament vor so viele Probleme gestellt, daß deren Bewältigung jeder Erörterung über beamtenpolitische Dinge die Zeit nahm.

So hat sich der Reichstag bis zum 15. Oktober vertagt, ohne daß von dem ADB verlangt und von der Sozialdemokratischen Partei vertretenen sozialen Umgestaltung der Gehaltsstruktur, also zu dem Staffellungsantrag Stellung zu nehmen. Die Regierung glaubte, den Einnahmeausfall nicht tragen zu können, und in ihrer Stellungnahme wurde sie durch verschiedene Parteien bekräftigt. Dazu kam, daß die rechtzeitige Ersetzung des Reichsetats, der schließlich am 25. März mit 277 gegen 207 Stimmen der Kommunisten bei 14 Enthaltungen angenommen wurde, drängte. Wir glauben jedoch kaum fehlzugehen zu können, daß man regierungsseitig der Meinung ist, daß die unteren Beamten einen eprozentigen Abbau der Gehälter tragen können, nachdem ganz allgemein bei den Angestellten und Arbeitern eine höhere Kürzung vorgenommen wurde.

Das ändert jedoch nichts an dem unsozialen Charakter der Einkommensdifferenzierung der Arbeitnehmer überhaupt, was feststeht, daß der sozial gepriesene Preisabbau immer noch sich warten läßt und die Verminderung des Konsums auch gerade zur Belebung der Wirtschaft beiträgt.

Gegenüber diesem Mißerfolge für die Beamten sind doch auch Erfolge zu verzeichnen. Es gelang der Sozialdemokratie mit Stimmen der Kommunisten und einiger Vertreter des Reichstages in dritter Lesung einen Antrag zur Annahme zu bekommen, der die Schaffung von 2000 Sekretärstellen in der Reichsfinanzverwaltung durch Umwandlung von Stellen für Steuer- und Gehilfen vorsieht. Ebenso wurde ein Antrag angenommen, der eine kleine gehaltliche Verbesserung für einen Teil der Beamten der Reichsverorgungsbehörden vorsieht. Diese beiden Beschlüsse des Reichstags hat allerdings der Reichsrat in seiner Sitzung vom 27. März 1931 einstimmig erhoben.

Eine wichtige Aenderung gegenüber dem Entwurf zum Haushaltsplan bedeutet die Annahme eines Antrages durch den Reichsrat zur Vorbehalt für Versorgungsanwärter, wie er im zweiten Teil der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 vorgesehen war, für das Rechnungsjahr 1931/32 in Wegfall kommt.

Überdies wurde eine auf Anregung der SPD gemeinsam mit den Parteien eingebrachte Entschließung angenommen, die den Ländern und Gemeinden die strengere Handhabung der Anstellungsgrundsätze zur Aufgabe macht. Das ist ein wichtiger Schritt zur verbesserten Unterbringung der Versorgungsanwärter. Eine weitere Entschließung fand Annahme durch den Reichstag um Vorlage eines Entwurfes ersucht, nach dem die Wehrmachtsversorgungsgesetz und die Anstellungsgrundsätze für die Wehrmacht zu ändern sind, daß die Versorgungsanwärter vorübergehend, den Einberufungen auf ihnen vorbehaltenen Beurlaubungen Folge zu leisten.

Schließlich wurde noch die seit Wochen hin und her beratene Sparermächtigung in das Reichshaushaltsgesetz angenommen. Dabei ist wesentlich, daß sie sich nicht auf Etatsätze erstreckt, die auf gesetzlich festgelegte Ansprüche, wozu auch die Beamtengehälter gehören, beruhen. Die Ermächtigung entfällt, wenn die Reichsregierung zurücktritt oder in der Besetzung des Reichskanzleramts ein Wechsel eintritt.

Denkt man noch an die angenommenen Entschließungen zur Laufbahnfrage und zum Berechtigungswesen, so kann man alles in allem doch feststellen, daß in der abgelaufenen Tagungsperiode vom Reichstag trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten wenigstens auf Seiten der arbeitenden Parteien der Wille vorhanden war, im Rahmen des Möglichen auch an die Beamtenfragen heranzutreten und sie einer Lösung näherzubringen. Wenn dabei viele Wünsche unerfüllt blieben, so lag dies an den gesamtpolitischen Umständen.

Zu diesen wäre allerdings noch kurz ein Wort zu sagen. Der Reichstag war kaum auseinandergegangen, als schon wieder eine neue Notverordnung erschien, die sich diesmal mit der Bekämpfung politischer Ausschreitungen befaßt und das Vereins- und Versammlungsleben beeinträchtigt. Wir sind kein Freund des Regierens mit dem Artikel 48; soviel steht aber fest, daß der Staat, der sich nicht mehr zu schützen weiß, sich selbst aufgibt.

Diese Selbsthilfemaßnahme hat eine merkwürdige Wirkung gehabt. Die Nazis und Deutschnationalen, die jeder Arbeit im Reichstage gefliessen aus dem Wege gingen, fühlen nun auf einmal ein dringendes Bedürfnis, ihr Amt als „Volksvertreter“ wieder auszuüben. Sie sehen sich in ihrer Schimpffreiheit, die ein wesentlicher Teil ihrer Stärke ist, bedroht. Kein Wunder, wenn in weiten Kreisen ihrer Mitglieder eine Ernüchterung eintritt. Ihre Hochburg in Thüringen ist gestürzt. Die Volkspartei, die sich wahrhaftig vieles von ihren Koalitionsgenossen bieten lassen mußte, hat aus dem Verhalten der Nationalsozialisten endlich die Konsequenzen gezogen, und so kam es am 1. April zur Annahme des von den Sozialdemokraten eingebrachten Mißtrauensantrages gegen den nationalsozialistischen Minister Fricke und das nationalsozialistische Staatsratsmitglied Marxler. In einem Schreiben dieser beiden an den Landtagspräsidenten haben sie darauf ihren Rücktritt erklärt. Gleichzeitig mit ihnen aber auch der deutschnationale Staatsrat Kien. Damit ist das Land Thüringen von einem Alpdruck befreit. Die Wahl zur Ergänzung der Regierung soll am 14. April stattfinden.

Zu diesem schweren Verlust der Nationalsozialisten kommt der Riesenkrach in der Berliner Partei, der die Abiegung des SA-Führers Stennes zur Ursache hat. An seine Stelle sollte der berüchtigte Oberleutnant Schulz (Feme-Schulz) berufen werden. Da aber Stennes einen ungeheuren Einfluß auf die SA ausübt, ist es zu einer Besetzung der Berliner Parteizentrale durch seine Mannen gekommen. Der politische Rausch scheint zu verfliegen, die Ernüchterung beginnt.

Die Notverordnung dürfte aber auch den jetzt entbrennenden Kampf um die Auflösung des Preussischen Landtages in wesentlich ruhigere Bahnen lenken. Der Ausbruch auf Preußen muß ein Fiasko werden; denn wenn Nationalsozialisten, Deutschnationale und die deutschen Arbeitgeberverbände in den Ruf einstimmen: „Fort mit Rot-Preußen“, wie das in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ vom 29. März 1931 nachzulesen ist, kann nur Beamte, Angestellte und Arbeiter bei dem Fall des großen Volkwerkes der Republik nichts Gutes herauskommen. E. F.

Kritische Gedanken zum „Dritten Reich“

Der Beamte hat eigentlich einen idealen Beruf. Er ist nicht darauf angewiesen, sein ganzes Denken und Handeln auf den Erwerb einzustellen, er ist nicht gezwungen, seine Leistungen mit mehr oder weniger wahrheitsgetreuer Reklame anzupreisen, um irgendeiner Konkurrenz das Wasser abzugraben, er kann in lauterster Wahrhaftigkeit der Sache selbst dienen, ohne nach rechts oder links schielen zu müssen, und sicherlich ist es diesem Fundament seiner Tätigkeit zu verdanken gewesen, daß sich jene Tradition in unserem deutschen Beamtentum ausbilden konnte, die den Dienst an Volk und Staat als eine Ehre betrachtet. In einem idealen Staatswesen müßte daher der Beamte ohne Konflikte leben können. Aber leider gibt es diesen idealen Staat nicht. Die Wirklichkeit ist rauh, sei es auch nur darum, weil sie immer komplizierter sein wird als irgendeine Gedankenkonstruktion.

Es ist bezeichnend, daß die rechtsradikale Bewegung, sowohl sie auch in der deutschen Beamtenschaft Fuß gefaßt hat, diesen Gedankenängsten zwar nachgeht, aber sie nicht zu Ende denkt. Das zeigte sich mit aller Deutlichkeit in dem Porträt, den der nationalsozialistische Studienrat Dr. Meinshausen in diesen Tagen in einer Werberversammlung des Nationalen Beamten-Schutzbundes hielt. Mit großer Klarheit arbeitete er den Konflikt heraus, der für ihn und seine Gesinnungsgenossen im heutigen Staat vorliegt, und wir haben durchaus Verständnis für den Leidensweg, der sich daraus ergeben kann. Aber das müssen wir mit aller Entschiedenheit betonen, daß mit dem Wegfall des heutigen Systems ein gerühmtes, konfliktloses Leben der Beamtenschaft gewährleistet werde. Auch im „Dritten Reich“, das die Nationalsozialisten ja zimmern wollen, würde es an diesen Konflikten ganz bestimmt nicht fehlen, und es erscheint uns selbst das mehr als fraglich zu sein, ob auch nicht für diejenigen Kreise der Beamtenschaft, die heute dem Sprecher des Nationalsozialismus Beifall klatschen, im Dritten Reich schwerwiegende Konflikte heraufzuziehen würden. Was Herr Meinshausen kluglich verwickelte, offenbarte, wenn auch vielleicht sehr wider Willen, der Redner des Stahlbundes, v. Morozowicz, als er im Dritten Reich nicht nur die „roten“ Gewerkschaften, sondern auch den Nationalen Beamten-Schutzbund für überflüssig erklärte. Entweder also, man hält dieses Dritte Reich für den endlich erreichten Idealstaat, und dann haben wir es mit einer ver-

stiegenen Ideologie zu tun, die auf einen katastrophalen Irrtum hinauskommt, oder aber das Dritte Reich ist von vornherein ein Staat der absoluten Gewalt gebacht, und dann ist nicht nur die gegenwärtige Propaganda unehrlich, sondern auch die Beamtenschaft läuft allen Ernstes Gefahr, aus dem Regen unter Traufe zu kommen.

Es ist im übrigen sehr leicht, von Stumpfsinn, Eiferrettern und Kaschbüdeln zu sprechen. Man holt sich damit erfahrungsgemäß den stärksten Beifall immer von solchen Elementen, auf die der Charakteristika am ehesten zutrifft. Aber glaubt man denn wirklich, das Dritte Reich von diesem Krebschaden freihalten zu können? Auch der Faschismus hat seine Mitläufer und wird noch mehr haben, wenn er jemals die Gewalt bekommt. Trotzdem das verkennen zu wollen! Und eine ebensolche Toheit ist es, wenn man — wie dies der deutschnationale Reichstagsabgeordnete Sauerrenn tat — die Schuld des alten Systems ausschließlich aufschweigt. Dr. Meinshausen erinnerte nicht zu Unrecht an die Freiten der Göttinger Sieben, nur daß wir daraus folgern, daß immer Märtyrer für Recht und Wahrheit gegeben hat und gegeben wird und vielleicht auch geben muß, und zwar ohne Zweifel auch unter faschistischer Diktatur. Das aber ist das Entscheidende! Bei der Nationalsozialismus kann keinen Idealtzustand schaffen, Konflikte und Widrigkeiten wird es daher immer geben. Vielleicht liegt aber gerade darin das wahre Leben! Vielleicht dürfen wir wir an ein Bismarckwort erinnern: „Der Mensch ist immer groß, wie die Welle, die unter ihm brandet!“ Brandende Wellen aber gibt es in ruhigen Zeiten nicht. Will der Faschismus einreden, daß er in den heutigen Zeitläufen ein gerühmtes Idealtreich schaffen kann, und meint er es ehrlich damit — wir freilich bezweifeln — dann verjündigt er sich am Leben selbst. Dr. Meinshausen wies auf eine der schönsten Gestalten und Geschichte, den Freiherrn vom Stein hin. Aber gerade sein Verhalten der Beamtenschaft andere Maß, als es der Nationalsozialismus tut. Er hat keine Revolution gemacht, sondern die D von innen heraus zu meistern verstanden und er hat damit Erfolg gehabt, den das Volk seinerzeit brauchte. Das ist auch noch der Weg, den der Beamte zu gehen hat. Das Katz- und Schlägen muß er anderen überlassen, die sich durch das trübliche Berufsethos, für das auch der Freiherr vom Stein ein Vorbild weniger verpflichtet fühlen.

Berliner Magistrat hält an der Besoldungsordnung fest

Dem ablehnenden Gutachten des Gutachterauschusses hat sich der Magistrat gleichfalls angeschlossen. Es liegt nun am Oberpräsidenten, die Arbeit des Gutachterauschusses sachlich zu würdigen und sie nicht nur zur Kenntnis zu nehmen und zu den Akten zu legen. Wenn der Wille zur objektiven Beurteilung vorhanden ist, kann der Ausgang der Besoldungsaktion nicht zweifelhaft sein, denn das Recht liegt auf der Seite der Berliner Beamten und Angestellten.

Der für die Beanstandung maßgebende § 43 des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 sagt klar und deutlich, daß eine Verpflichtung für die Gemeinden zur Regelung der Bezüge ihrer Beamten „unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse“ besteht, die Bezüge „den Grundätzen des Preussischen Besoldungsgesetzes“ entsprechen sollen und bei „erheblicher Verletzung“ dieser Bestimmungen die Aufsichtsbehörden eine entsprechende Regelung verlangen können.

In dem zur Ausführung des § 43 ergangenen Ministerialerlaß vom 27. Januar 1928 ist bestimmt worden, daß der Grundsatz der entsprechenden Regelung keine schematische Anwendung der für die Bezüge der Staatsbeamten maßgebenden Grundätze, sondern eine Angleichung der Bezüge der Kommunalbeamten in ihrer Gesamthöhe an die der unmittelbar vergleichbaren Staats-

beamten verlangt. Es soll daher nur Gehaltsfestsetzungen, in diese gesetzliche Vorschrift erheblich verkehren, also „offener Auswüchse“ darstellen, die mit den allgemeinen Staatsnotwendigkeiten nicht im Einklang stehen, entgegengesetzt werden. Im Einzelfall soll von der Aufsichtsbehörde geurteilt werden, welche Gemeindebeamten mit den Staatsbeamten mittelbar vergleichbar sind.

Es kann also bei diesen klaren Vorschriften nur die Frage der Stelle zu einer Beanstandung kommen, die entweder in der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen oder aus Motiven behandelt, die eine alleinige objektive Stellungnahme beeinflussen. Wie hat der Oberpräsident das Gesetz angewendet?

Er legt zwar in den Vorbemerkungen seines Schreibens er im Interesse der städtischen Organisationsfreiheit die Beachtung der Besoldungsgruppen der städtischen Besoldungsordnung von der staatlichen Besoldungsordnung zulassen will und deshalb nur eine Anpassung in den Gehaltsklassen. Damit sei Spaltung derjenigen Beamtenkategorien grundsätzlich vermieden, die bisher als gleichartig in einer Gruppe zusammengefaßt sind. Die Forderungen des Oberpräsidenten erreichen gerade das Gegenteil.

Die Vertreter der freien Kommunalbeamten-Gewerkschaften

hatten am 1. April 1931 beim Oberpräsidenten eine Aussprache über die Beanstandung der Besoldungsordnung. Teil daran nahmen: Kollege Schmidt vom Gesamtverband, Kollege Saldes von der Berufsfeuerwehr und Kollege Quensel vom BUTAB. Nach Überreichung der Entschließung der Funktionär- und Mitgliederversammlung und einer Aussprache brachte der Oberpräsident zum Ausdruck, daß er auf Grund des Gutachtens eine nochmalige eingehende Prüfung vornehmen lassen will. Der Oberpräsident begrüßt die Einrichtung eines Schiedsgerichts als zweite Instanz, von der er eine objektive Prüfung erwartet.

Durch Gewährung von Zulagen, deren Höhe sonderbarerweise in den Gruppen IB und II A vom Oberpräsidenten fest bemessen ist, und solche, die nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses im Rahmen des städtischen Haushaltsplanes gewährt werden (IV A bis zu 500 Mk., III B von 500 Mk. bis zu 700 Mk.), nicht nur das bei der Berliner Befolungsordnung gänzlich fehlgehaltene Zulagen-„Rennen“ eingeführt, sondern es werden die einzelnen Beamtengruppen gerade dadurch vollständig voneinandergerissen. Ganz klar tritt die Unmöglichkeit dieser Forderung bei den Gruppen IV A bis III B zutage. An Stelle von vier oder drei Gruppen wird es in Zukunft z. B. sieben Gruppen von vier Inspektoren geben. Noch deutlicher tritt die Auseinanderziehung dadurch in Erscheinung, daß in der Befolungsgruppe VII B den Bezirksämtern neu einzustellende Amtsobergehilfen und etwa künftige nur noch nach der Gruppe VIII und bisher in Gruppe VII A befindliche Amtsmeister und Verwaltungsobergehilfen künftig nur noch nach der Gruppe VII B besoldet werden sollen. Es wird also ein Unterschied zwischen bisherigen und künftigen Beamten und zwischen der Tätigkeit in der zentralen Verwaltung und den Bezirksverwaltungen in die Befolungsordnung hineingetragen.

Aus dieser Trennung der zusammengehörenden Beamtengruppen geht einwandfrei hervor, daß die örtlichen Berliner Dienstverhältnisse nicht einmal verstanden, viel weniger noch berücksichtigt worden sind.

Da ein Unterschied zwischen der Zentrale und den Bezirksämtern keinesfalls besteht, ist die Herausnahme einzelner Beamtengruppen nur als Stellungnahme gegen einzelne wirtschaftliche Gründe zu verstehen.

Das Gegenteil macht der Oberpräsident bei den Beamten der Gruppe IA. Diese werden von der Beauftragung überhaupt nicht berührt. Wenn er nur deswegen zu keiner Veränderung der Größe der Gruppe IA gekommen sein soll, weil in dieser Gruppe

die Gehälter der Berliner Befolungsordnung zufällig mit der staatlichen Gruppe A 1a genau übereinstimmen, so zeigt gerade das eine schematische Behandlung der ganzen Beauftragungsaktion.

Noch deutlicher tritt aber der Schematismus bei der Vergleichbarkeit der Amtsaufgaben der Berliner Gruppe VIA mit der Gruppe A 7b zutage. In der Berliner Gruppe befinden sich u. a. Feuerwehrmänner, Kindergärtnerinnen, Laboratoriumsobergehilfen, Maschinenmeister, Stadtassistenten, Hebammen, geprüfte Schwestern usw. In der staatlichen Gruppe A 7b befinden sich aber nur Schiffsfahrtskontrolleure, Polizeihauptwachmeister, Kriminalassistenten und Oberlandjäger. Wie die Amtsaufgaben einer Hebamme oder Schwester mit derjenigen eines Schiffsfahrtskontrolleurs oder Polizeibeamten in Einklang gebracht werden sollen, wird jedem unverständlich bleiben. Die Lösung dieses Rätsels dürfte selbst der Aufsichtsbehörde nicht gelingen.

Einen weiteren Beweis für die schematische Behandlung liefert das Verlangen des Oberpräsidenten, die bisher in der Gruppe IV B befindlichen Obersekretäre in Zukunft nach IV A zu besolden. Dieses Verlangen ist nur dadurch zu verstehen, daß der Staat die Obersekretäre in die Gruppe A 4b (= Berlin IV A) eingereiht hat. Die bisher in der gleichen Gruppe IV B befindlichen Hausväter als Erzieher und Straßenmeister sollen aber künftig nur noch nach V A bezahlt werden.

Die bisherige Berliner Gruppe wird also in vier Teile gespalten. Außer dem in der Gruppe IV B verbleibenden Rest kommen die Obersekretäre nach IV A, die Hausväter und Straßenmeister, soweit bisher vorhanden, bleiben in IV B, die künftig anzustellenden Beamten dieser Art kommen aber nach V A. Es tritt also das Gegenteil von dem ein, was der Oberpräsident beabsichtigt und ausgesprochen hat. Er hat jedenfalls bisher in keinem Fall den Nachweis erbringen können, daß erhebliche Verletzungen, viel weniger noch ausgesprochene Auswüchse vorliegen, die eine Beantragung überhaupt rechtfertigen können. Schmidt.

Zusammensetzung der Luft bei Grubenbränden

In „Dräger-Hefte“ Nr. 122 1951 berichtet der cand. für Bergbau und Hüttenwesen R. v. Gordon über Wetterproben, die er am 2. Mai 1950 bei einem Grubenbrand in einer Braunkohlen-Grube am Brandort entnommen hat. Der Brand war — wie verschiedene andere auch — kurz nach dem Entschlafen entdeckt worden. Am 2. Mai 1950 bemerkte ein Zimmerhauer bei der Anfahrt Geräusch und stellte den Brandherd in einem Querschlag der ersten Sohle fest. Der Versuch, den Brand sofort mit Wasser zu löschen, mißlang, weil der Zimmerhauer erst Wasserreimer von tieferen Sohlen holen mußte und bei seiner Rückkehr wegen der starken Rauchschwaden die Brandstelle nicht mehr erreichen konnte. So hat sich ein Schadenfeuer, das bei der Entdeckung mit einem Narklöschern hätte sicher ausgemacht werden können, zu einem Grubenbrand mit schwerer Gefährdung der Belegschaft, erheblichen Störungen des Betriebs und Zerstörungen der Betriebsanlagen entwickelt. Man müßte annehmen, daß vor jedem Ort entsprechende und geeignete Feuerlöschmittel so bereit gehalten werden, daß sie sofort greifbar sind und nicht erst von höher oder tiefer gelegenen Sohlen herangeholt werden müssen. Es ist einfach verständlich, warum im Vertrauen darauf, daß nichts passieren würde, die ständige Gefahr einer tagelangen Betriebsstörung und Zerstörung der Belegschaft in Kauf genommen wird, statt alle Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen, um wenigstens unter Tag ein solches Schadenfeuer sofort mit Erfolg löschen zu können.

Der Verfasser verweist darauf, daß in Deutschland die Frage, unter welchen Umständen unter Tage Filtergeräte (CO-Filter) eingesetzt werden dürfen, noch nicht geklärt ist und wertet das Ergebnis der angestellten Untersuchungen nach dieser Richtung. Zunächst mit 12 Gaspipetten zur Entnahme von Wetterproben ein Pichrometer zur Feststellung der Luftfeuchtigkeit, schloß er dem Grubenwehrrtrupp zur Befahrung der Brandabteilung im Bericht entnehmen wir:

Das Vordringen in die Brandabteilung unter Tage geschah über Hilfsstelle aus, wo Geräte und Patronenerfahrungen niedergelegt waren und wo ich auch einen meiner beiden Wetterflaschen mit dem Pichrometer zurückließ, nachdem ich mit letzterem eine Messung, die 95 Proz. relative Feuchtigkeit ergab, bei 18,5 Grad Celsius gemacht hatte. Die zu befahrende Brandabteilung wurde noch in toten Wettern; hinter den Wetterblenden waren keine Rauchschwaden, so daß mit Führerleit vorgegangen

wurde, um den Trupp besser zusammenzubalten. An Geleucht wurden elektrische Handlampen, eine Karbidlampe und eine Kerze mitgenommen. Die Probenentnahme fand meistens dort statt, wo der Grubenwehrrtrupp einen Auftrag auszuführen hatte, und zwar so, daß immer zwei Proben meistens in Brusthöhe, dicht beieinander, entnommen wurden, leider keine ausgesprochene Firsten- oder Sohlenproben. Eine Doppelprobe wurde in Diffusionswettern dicht hinter der ersten Wettertür entnommen, die anderen Proben ziemlich gleichmäßig über die befahrene Strecke der 45-Meter-Sohle verteilt und eine Doppelprobe in der Nähe des Brandherdes, wo auch das Karbidgeleucht erlosch. Die mitgeführte Kerze konnte fast nirgends zum Brennen gebracht werden; die Karbidlampe brannte nur mit matter, geröteter Flamme. Da in der vergasteten Abteilung das Wasser stellenweise bis zu 50 Zentimeter auf der Sohle stand, war es nicht möglich, auch noch Pichrometermessungen zu machen, da das Instrument ebenso wie die Analysenkästen sehr unhandlich waren. Die entnommenen Wetterproben wurden daraufhin in Lübeck im Laboratorium des Dräger-Werkes und ein Teil im Laboratorium der Hauptstelle für Grubenrettungswesen und der Versuchsstrecke Beuthen O.-S. analysiert.

Die Bestimmung des Kohlendioxid (CO₂) erfolgte auf gasvolumetrische Methode durch Kalilauge; Sauerstoff (O₂) wurde mit Perogallol in alkalischer Lösung bestimmt, die schweren Kohlenwasserstoffe (C₂H₆, C₃H₈, C₄H₁₀) durch Absorption in rauchender Schwefelsäure. Die Bestimmung des Kohlenoxyds (CO) erfolgte mit Jodpentoxyd nach der Methode von Cass und Jungmann und Methan (CH₄) durch fraktionierte Verbrennung. Die der Hauptstelle für Grubenrettungswesen in Beuthen O.-S. zugeführten Wetterproben wurden mit dem bekannten Wilhelmischen Apparat analysiert. Beide Wege führten zu gut zusammenfassenden Ergebnissen. Die Gasanalyse ergab folgende Zusammensetzung: Tabelle I nach fallendem Sauerstoffgehalt, steigendem Kohlendioxidgehalt geordnet, Tabelle II so, wie die Proben paarweise zusammen entnommen wurden.

Auf Grund dieser Analyseergebnisse könnten nur rüchichtslose Anhänger der Filtergeräte annehmen, daß eine Verwendung des CO-Filtergerätes für Arbeit möglich wäre. Wenn wir frische einziehende Tageswetter bei 0° C Temperatur, 760 Millimeter Barometerstand, von einem Sauerstoffgehalt O₂ 20,69 Proz., Stickstoff N₂ 78,05 Proz., Kohlendioxid CO₂ 0,05 Proz. und Spuren von verschiedenen Edelgasen zugrunde legen, so finden wir

Nr.	in Prozenten						Σ
	O ₂	CO ₂	CO	CH ₄	C ₂ H ₆	N	
1	20,7	0,2	—	—	—	—	79,1
2	19,8	1,1	0,02	—	—	—	79,1
3	16,0	3,7	0,3	—	—	—	80,0
4	15,9	4,2	0,6	—	—	—	79,3
5	15,8	4,4	0,2	—	—	—	79,6
6	15,2	4,8	0,6	0,1	0,2	—	79,1
7	14,9	5,0	0,6	0,2	0,1	—	79,2
8	14,7	4,8	0,4	0,9	—	—	79,2
9	14,35	5,8	0,6	0,6	—	—	78,65
10	13,9	5,9	0,5	—	—	—	80,0
11	13,7	6,0	0,6	0,2	0,2	—	79,3
12	12,6	6,4	0,4	—	—	—	80,6

Nr. 1 und 2 Diffusionsmeter Proben, bei Nr. 9 und 12 erfolgte die Kohlenlampe

Tabelle 1

in den ausziehenden Grubenwetter eben erwähnter Zusammensetzung und neben Methan einen erhöhten Kohlendioxid(CO₂)-Gehalt von etwa 0,5 bis zu 1¹/₂ Proz. CO₂ unter normalen Umständen Als Sauerstoffmindehalt in Grubenwetter wird 19 Proz. O₂ angenommen, obwohl Wetter mit nur 19 Proz. O₂ teil-

N	in Prozenten						Σ
	O ₂	CO ₂	CO	CH ₄	C ₂ H ₆	N	
a) 1	20,7	0,2	—	—	—	—	79,1
a) 2	19,8	1,1	0,02	—	—	—	79,1
a) 3	16,0	3,7	0,3	—	—	—	80,0
b) 4	15,9	4,2	0,6	—	—	—	79,3
b) 5	15,8	4,4	0,2	—	—	—	79,6
c) 7	14,9	5,0	0,6	0,2	0,1	—	79,2
c) 6	15,2	4,8	0,6	0,1	0,2	—	79,1
d) 8	14,7	4,8	0,4	0,9	—	—	79,2
e) 10	13,9	5,9	0,5	—	—	—	80,0
e) 11	13,7	6,0	0,6	0,2	0,2	—	79,3
f) 9	14,35	5,8	0,6	0,6	—	—	78,65
f) 12	12,6	6,4	0,4	—	—	—	80,6

Tabelle 2

weise schon als matt empfunden werden können. Die vom Menschen ausgemessene Luft enthält 17 Proz. O₂, 19 Proz. O₂ werden nicht nur an sich als matt empfunden, sondern auch der erhöhte (CO₂-

Gehalt usw. trägt dazu bei. Als untere Grenze für eine Verwendungsmöglichkeit der Filtergeräte unter Tage möchte ich einen Sauerstoffmindegehalt von 17 Proz. O₂ geben, da bei 17 Proz. das bergmännische Geleucht (Benzinleuchtstampe) warnt und erlöschen kann; zuverlässig warnt das Geleucht auf keinen Fall. Für die Verwendungsmöglichkeit der Filtergeräte über Tage nimmt man allgemein einen Sauerstoffmindegehalt von 15 Proz. an. Das amerikanische Bureau of Mines empfiehlt für seine unter Tage zugelassenen Filtergeräte (CO-Filter), sie in einer Atmosphäre zu verwenden, die einen Sauerstoffmindegehalt von 16,5 Proz. aufweist. Die Empfehlung geschieht, weil das bergmännische Geleucht bei Ueberführung der angegebenen O₂-Grenze warnt und erlöschen kann.

Werden unsere Analyseergebnisse nur daraufhin betrachtet, so geben uns Nr. 1 und 2, Diffusionswetter entnommen, ein gutes Bild einer Normalgrubenluftzusammensetzung. Bereits von Nr. 3 bis Nr. 12 dürfte der Sauerstoffgehalt aber zu gering werden. Ebenso beginnt der Kohlendioxidgehalt von Analyse Nr. 3 an kritisch zu werden, wenn man berücksichtigt, daß bei 3 bis 4 Proz. die ersten schädlichen Wirkungen in Form von Atembeschwerden eintreten (man kann sich zwar auch noch an 2 Proz. CO₂ gewöhnen). Ebenso ungünstig tritt der Kohlenoxydgehalt (CO) in Erscheinung, dessen toxische Grenze ich bei 0,05 Proz. annehme möchte, obwohl auch Schädlichkeitsgrenzen von 0,03 Proz. und 0,02 Proz. CO in der Literatur zu finden sind. Die geringen Mengen der schweren Kohlenwasserstoffe CH₄, C₂H₆, C₂H₄ dürften obwohl sie teilweise sehr unangenehm empfunden werden, außer acht gelassen werden. Wenn auch vielleicht der Sauerstoffmindegehalt bei unseren Analyseergebnissen als gerade noch ausreichend für den Atemprozeß bezeichnet werden kann, so trifft das auf keinen Fall für den Kohlendioxid(CO₂)-Gehalt zu. Durch die Verdünnung infolge Verbrennung des CO zu CO₂ (CO-CO₂) wird der CO₂-Gehalt hinter dem Filter in der Einatemluft des Geräteträgers unzulässig hoch werden und auf die Dauer nicht mehr erträglich sein. Bei den hohen CO₂-Konzentrationen, die der Filtergeräteträger (CO-Filter) danach einatmen müßte, wäre die Anwendbarkeit der Filtergeräte 3 B in diesem Falle schwerlich Arbeit sehr gewagt, wenn nicht überhaupt zu verneinen; denn bei 6,8 Proz. CO₂ ist man der Grenze, an der eine Erstickung durch CO₂ eintreten kann, näher gerückt."

Das drahtlose Nachrichtenwesen im Dienste der Feuerwehr

Ueber ihre letzten Erfahrungen bei den gemeinsam mit der Feuerwehr durchgeführten Funkversuchen berichtet die Firma C Lorenz:

a) Versuche mit der Berliner Feuerwehr im Januar 1930.

Die abzuwickelnden Versuche mit Durchführung zweier Stationen bei der Berliner Feuerwehr fanden im Januar 1930 statt. Es handelte sich um einen 10-Watt-Sender auf der Feuerwache in Spandau mit einem Lore-Empfänger Type L R N L 528. Die Gegenstation bestand gleichfalls aus einem 10-Watt-Sender mit einem Lore-Empfänger, Type L R N L 528, welcher in einem Stationswagen eingebaut war. Die Versuche wurden auf der Welle 151 Meter durchgeführt. Die Anodenspannung wurde aus einem Einanker-Umformer Type G 6 5 entnommen. Als Antenne auf der Feuerwache Spandau diente ein 15 Meter nach oben geführter Draht, als Gegengewicht die Erde. Die Antenne der fahrbaren Station bestand aus einer 6-Meter-Stabantenne, als Gegengewicht diente das Chassis des Wagens.

Die Versuche ereigneten sich über eine Entfernung von etwa 17 Kilometer zwischen Spandau und einem freigelegten Platz in der Klosterstraße, der als schlechter Empfangsort bekannt war. Es gelang ein brauchbarer Empfang mit guter Lautstärke, so daß der Verkehr sich reibungslos abwickelte.

Selbstversuch wurde die automatische Rufeinrichtung „Telegraph-Ruf" erprobt. Jeder in Spandau, Wedder im Stationswagen Anfahrort, solange die Empfangsverhältnisse nicht gut waren, waren die Verläge 50 Proz. Mit abgeschertem Empfang arbeitete der Funkwächter auch in der Ferne, so daß schließlich 100 Proz. Anrufe trotz des ziemlich hohen Störpegels ankamen.

Ergebnis der Versuche: An und für sich geringer Sender mit 10 Watt Antennenleistung, wird jedoch Weckruf-Verbindung verlangt, ist zur Ueberwindung von stärkeren Störungen eine Sendeleistung von 20 Watt nötig.

b) Versuche für Feuerwehr Wien mit einer 20-Watt-Kurzwellenstation im November 1929.

Benutzter Sender: Quarzgenerierter Röhrensender mit 20 Watt Röhrenausgangsleistung. Benutzte Antenne: 6 Meter hohe Stabantenne am haltenden Stationswagen. Wellen: 64 und 84 Meter. Empfänger: 3-Meter Schlingantennempfang.

Zunächst wurde die Strecke Tempelhofer Granienburg (30 Kilometer) in Abständen von 5 Kilometer abgefahren. Der Telegraphenempfang war auf der ganzen Strecke durchweg R S 9. Telephonie war bis 15 Kilometer brauchbar.

Zum Vergleich zu früheren Versuchen mit einem schwachen Gerät wurde die Station an der ungünstigsten Stelle im engsten der Hauptfeuerwache Lindenstraße, 6 Kilometer vom Empfangsort entfernt, aufgebaut. Die Telegraphie-Lautstärke betrug R S 9. Zur Feststellung der Abhörweite innerhalb der Stadt wurde auf der Rückfahrt mit der Wogenringantenne auf Welle 64 Meter geendet. Die erreichte Lautstärke war S 9, ging aber in die Pausen der hoch- und Babubrücken auf R 3 4 herunter. Die Station der Stadtbahnunterführung jenseit der Empfangsstation und kam nach Verlassen des Tunnels in voller Lautstärke zu je zusammenfassung. Die Versuche haben die Brauchbarkeit sowohl des Lang- wie des Kurzwellenempfangs der Feuerwehr den Verkehr innerhalb einer Großstadt ergeben, wobei bleibt die Anlage der Empfangsstation an einem brauchbaren Empfangsort, der frei von starken lokalen Störungen ist.

Der Aufstellungsort des Senders kann ungünstig sein, stärkere Metallmassen (Eisen oder Eisenbetonbauten) in der Nähe sich befinden. Eine geringe Verdickung der Stationen im Abstand von 20 bis 30 Meter kann jedoch genaue Betrieb der Verbindung sicherstellen.

Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

Nach der Verordnung vom 22. August 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 297) ist der Gebrauch von Cyanwasserstoff (Blausäure) und sämtlicher Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen, welche zur Entwicklung oder Verdampfung von Cyanwasserstoff oder leichtflüchtigen Cyanverbindungen dienen, in jeder Anwendungsform verboten (§ 1). Mit Verordnung vom 25. März 1931 (Reichsgesetzblatt I, S. 83) ist die Verwendung von Blausäure in bestimmtem Umfange zugelassen. Die Erlaubnis zur Verwendung von Blausäure bei der Schädlingsbekämpfung darf bei vorliegendem Bedürfnis nur solchen Personen erteilt werden, die gut beleumdet, geistig und körperlich geeignet, insbesondere zur nützlichen Wahrnehmung der Blausäure befähigt und in der Anwendung der genannten Stoffe ausgebildet sind. Stellen können die Erlaubnis erhalten, wenn sie nachweisen, daß sie über diesen Anforderungen genügendes Personal verfügen (§ 1). Die Befähigung muß durch Ablegung einer Prüfung vor den von der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen nachgewiesen werden. Zur Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die nachweisen, daß sie sich unter Leitung einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle die notwendige Übung und Siederheit in der Anwendung der genannten Stoffe angeeignet haben. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, der Wirkungsweise und Anwendung der genannten Stoffe, die bei der Aufbewahrung und Anwendung derselben zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln, die ersten Anzeichen einer auftretenden Blausäurevergiftung und der ersten Hilfe bei Unglücksfällen. Die über das Prüfungsergebnis ausgestellte Bescheinigung gilt für das ganze Reichsgebiet (§ 3). Bei Verwendung von Blausäure müssen mindestens zwei ausgebildete Personen ständig zugegen sein, von denen eine als verantwortlicher Leiter tätig ist. Werden mehr als 120 Kilogramm der genannten Stoffe vergast, müssen soweit ausgebildete Personen zugegen sein, daß keine mehr als 100 Kilogramm Blausäure in einem Arbeitsgange zur Entwicklung bringt. Zwischen einem weiteren Arbeitsgange muß mindestens eine Pause von 15 Minuten liegen (§ 5). Als Ausrüstung bei der Entwicklung ist vorgeschrieben eine gut sitzende Gasmaske mit einem besonders geeigneten Einlass. Die Maske muß bei allen Arbeiten in Bereitschaft sein und bei nicht im Freien ausgeführten Arbeiten angelegt werden. Die Einlässe müssen mit dem Datum ihrer Herstellung versehen und dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Arbeiten im Freien muß ein Mundstück mit Atemeinlass und Nasenklemme getragen werden (§ 6). Bereit zu halten sind ein Sauerstoff-Atemungsgerät mit Gebrauchsanweisung zur Behandlung von Gasvergifteten, drei weitere Gasmasken verschiedener Kopfgrößen und Einlässe in erforderlicher Anzahl, eine Ausrüstung für lebensrettende, keimfreie Einspritzungen unter die Haut sowie für etwaige Verletzungen notwendige Verbandsmittel und eine vollständige Ausrüstung zum Gasnachweis nach einem von der zuständigen Behörde anerkannten Verfahren (§ 7). Jede Durchgasung mit Blausäure muß wenigstens 48 Stunden vor Beginn mit dem Namen des verantwortlichen Durchgasungsleiters der zuständigen Behörde angemeldet werden (§ 8). Räume, die durchgasung werden sollen, müssen mindestens vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt, sämtliche Zugänge abgeschlossen und die Schlüssel dem verantwortlichen Durchgasungsleiter abgegeben sein. Der Durchgasungsleiter hat von der erfolgten Räumung selbst zu überzeugen. An sämtlichen Zugängen sind Warnungsschilder anzubringen. Wächsposten sollen den Zutritt unbefugter Personen verhindern (§ 9). Bei geplanter Bauweise ist ein Warnstoff zu verwenden. Die Brandgefahren des zu durchgasenden Gebäudes sind auf Gasdurchlässigkeit zu prüfen. Bewohner der anliegenden Gebäude mindestens 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung schriftlich zu warnen (§ 10). Nach Beendigung der Durchgasung sind Türen, Fenster und sonstige Luftöffnungen zu öffnen, Polstermöbel, Kissen, Betten, Teppiche, Decken, etc. sowie unter Aufsicht des Durchgasungsleiters oder seines Bevollmächtigten im Freien gründlich auszuküpfen. Die Küftung soll mindestens 20 Stunden dauern, kann aber auf begründeten Antrag im Einzelfalle von der zuständigen Behörde ermäßigt werden. Nach der Durchgasung sind Türen und Fenster sowie sonstige Luftöffnungen zu schließen und heizbare Räume auf mindestens 15 Grad Celsius zu bringen, worauf der Durchgasungsleiter die Gasreste zu machen hat. Sind keine Spuren von Blausäure festgestellt, darf das Gebäude freigegeben werden (§ 11). Über jede Durchgasung ist vom Durchgasungsleiter eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde in Abschrift zuzustellen ist (§ 12). Auf Schiffs-

durchgasungen finden die Vorschriften sinngemäß Anwendung (§ 13). Die Einrichtung und Benutzung von festen Kammern zur Durchgasungen mit den genannten Stoffen muß ebenfalls von der zuständigen Behörde genehmigt sein (§ 14). Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Erlaubnis bleibt bestehen, wenn der zuständigen Behörde binnen drei Monaten der Nachweis erbracht wird, daß der Inhaber der Erlaubnis den Vorschriften dieser Verordnung genügen kann (§ 15). Verstöße gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 16).

Auf Kalziumcyanid für Gewächshausdurchgasungen, Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung und der wissenschaftlichen Forschungsanstalten des Reiches und der Länder findet die Verordnung keine Anwendung (§ 17).

Feuerschutz in deutschen Städten

Stuttgart. Das Stadtgebiet umfaßt 8795 ha. In 25 313 haupt- und 11 311 Nebengebäuden wohnen 275 000 Menschen. Der Feuerlöschdienst wird von der Berufsfeuerwehr, zwei Reservefeuerwehren (Stuttgart und Cannstadt) und acht Freiwilligen Feuerwehren versehen. Die Berufsfeuerwehr besetzt drei Wachen. Ihr obliegt auch der gesamte öffentliche Rettungsdienst und der Krankentransport. Die Beamten sollen möglichst nicht weiter als 600 m von ihrer Wache entfernt wohnen und haben Weckerlinienanschluß. Die Stärke der Berufsfeuerwehr war am Schluß des Jahres 1930 137 Köpfe, und zwar 1 Branddirektor, 1 Baurat, 2 Brandoberingenieure, 7 Oberwachmeister, 30 Wachmeister, 93 Ober- und Feuerwehrleute und 3 Bureaubeamte. An Kraftfahrzeugen sind vorhanden: 6 Motorspritzen, 4 Motorleitern, 3 Rettungswagen, 1 Pionier-, 1 Stabs-, 4 Geräte-, 1 Hilfs- und 1 Störungswagen, 1 Tierrettungs- und 1 Rettungsbootanhänger, 5 Kleinmotorspritzen, 6 Krankenwagen und eine Montagedrehleiter. An Atemschutzgeräten besitzt die Wehr 13 Dräger-K-G-Geräte 1928, 3 Dräger-Selbstretter 1924, 9 Königliche Tauchretter, 3 Calaf-Luftschlamm-Geräte, 2 Dräger-Badetauchretter, 1 Dräger-Großfiltergerät und 202 Gasmasken. An Rettungsgeräten sind vorhanden: 12 Dräger-Pulmole, 3 Kohlenäurezulußkoffer, 17 Dräger-Sauerstoffkoffer, 3 Inhabat-Wiederbeleber. Alarmiert wurde die Berufsfeuerwehr 1930 46mal, und zwar zu 15 Groß-, 60 Mittel-, 163 Kleinsfeuer, 49 blinde und 28 mutwillige Alarmer, 24 Auto-unfällen, 28mal Heben von Großtieren, 48mal Kellerausumpfen mit Kleinmotorspritzen, 18 Ammoniakausströmungen und 36 sonstigen Unfällen. Krankentransporte wurden 7251 ausgeführt. Zu Sicherheitswachen stellte die Berufsfeuerwehr 1947, die Reservefeuerwehr 850 Angehörige. In Theater, Versammlungsräumen, Fabriken und Warenhäusern fanden 257 Befichtigungen statt. Die notwendigen Verbesserungen wurden vorgeschlagen. Der Baupolizei hat die Feuerwehr 305 Gutachten erstattet. Während der Feuerwache wurden von Oberbeamten ein Rundfunkvortrag und 5 Vorträge für Vereine abgehalten. Geturnt wird regelmäßig zweimal wöchentlich. 12 Beamte sind als Sportlehrer ausgebildet. 35 Beamte besitzen den Grundstein und 20 den Prüfungsstein der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, das Sportabzeichen des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen besitzen 13 Beamte in Bronze, 2 in Silber. Die beiden Reservefeuerwehren sind 64 Köpfe stark. Die Telegraphenverwaltung besteht aus 13 Köpfen und zwar 1 Telegrapheninspektor, 2 Oberbetriebsmeister, 1 Betriebs-

Denkt zum Frühjahr

an euer Eigenunternehmen
das
LINDCAR-FAHRRADWERK A.G.
BERLIN - LICHTENRADE

meister, 7 händige Arbeiter, 1 Ausbilde und 1 Lehrling. Die Feuer-telegraphenanlage umfaßt ein Leitungsnetz von 8,6 km Kabel und 27,1 km Freileitung mit einer Zentralstation und einer Übertragungslinie mit drei Morsepaparat. Eingebaut sind 317 öffentliche und 28 private Feuermelder und 208 Nebenmelder, 850 Thermomelder und 144 Alarmlöcher. Weckerlinienanlagen sind 30 vorhanden. 77 öffentliche Feuermelder sind nachts durch rote Lampen beleuchtet. Der Haushaltsplan für das Jahr 1931 sieht 1 111 000 Mk. Ausgaben, 270 000 Mk. (darunter 100 000 Mk. Beitrag der Zentralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens) und 811 000 Mk. Zuwendungsbedarf vor. Zwei Autodrehleiter sollen beschafft, der Neubau der Feuerwache III jedoch zurückgestellt werden. Die Zentralkasse soll erlucht werden, den Beitrag zu erhöhen, weil der heutige Beitrag den Aufwand, den die Stadt für das Feuerlöschwesen zu leisten hat, nicht genügend berücksichtigt.

Feuerschutz in anderen Ländern

Stockholm. 25 Jahre kameradschaftliche Vereinigung der Berufsfeuerwehr. Die kameradschaftliche Vereinigung der Berufsfeuerwehr Stockholm, die Fachorganisation unierter dortigen Kollegen, feierte im Dezember 1950 ihr 25-jähriges Bestehen. Zu diesem Jubiläum hat die Vereinigung unter oberstehendem Titel eine Festschrift und Erinnerungschrift ausgearbeitet und unserer Organisation ein Exemplar zugesandt. Die Festschrift behandelt ausführlich die Tätigkeit der Vereinigung während der 25 Jahre und ist reich illustriert. Einleitend wird eine Uebersicht über die Entwicklung des Feuerlöschwesens der früheren Zeit gegeben, aus dem hervorgeht, daß Stockholm von großen Brand- und Unglücken heimgesucht wurde, was nicht verwunderlich erscheint, wenn man bedenkt, daß die größte Zahl der Häuser aus Holz gebaut wurden. 1875 wurde eine aus 90 Mann bestehende Berufsfeuerwehr gegründet. Dieselbe war, wie überall nach militärischem Muster organisiert. Die Feuerwehrmänner mußten sich zu einer dreijährigen Dienstleistung verpflichten. Der Lohn betrug im Monat 15 bis 20 Kronen bei freier Unterkunft, Beköstigung und Bekleidung. Der Lohn wurde aber nur zu einem ganz geringen Teil ausbezahlt, da der größte Teil desselben auf ein Sparkahnbuch eingezahlt wurde, welches in den Händen der Branddirektion blieb. Damit wurde erreicht, daß die Feuerwehrmänner nicht vor Ablauf von drei Jahren ihren Dienst verlassen konnten, wenn sie nicht des zurückbehaltenen Lohnes verlustig gehen wollten. Eine geringe Freizeit wurde Freiheit in ganz geringem Umfange gewährt. Selbst noch im Jahre 1885 wurde im Durchschnitt für den Feuerwehrmann nur eine Freizeit von 15 1/2 Stunden im Monat gewährt. Die Strafbestimmungen der ersten Zeit bestanden bei größeren Vergehen in Entlassung, bei kleineren in Geldstrafe. Von der letzteren wurde vor allen Dingen selbst bei kleinen Anlässen ausgiebige Gebrauch gemacht und dadurch der geringe Lohn noch auf die Hälfte reduziert. Am Monatslohn erhielt der Feuerwehrmann von dem Branddirektor dann folgende Ruskunft: 20 Kronen erhält du Lohn, 15 Kronen werden dem Sparkahnbuch überwiesen, 750 Kronen hast du Geldstrafe zu zahlen. Du bleibst also für den nächsten Monat noch 50 Öre schuldig. Auf Wiedersehen. Der nächste Abschnitt handelt von der Entstehung der Organisation im November 1924. Es ist ein Spiegelbild des Entstehens des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner. Einige fortgeschrittene Kollegen prüften hinter verschlossenen Türen, wie die sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Feuerwehrpersonals vorwärts getrieben werden könnten. Ueber einen Vereinigungsversuch in kam man zu einem Diskussionsklub, der später die kameradschaftliche Vereinigung wurde. Die erste Arbeit galt der Verlangung der Freizeit. So ist es gelungen, die Freizeit, die im Jahre 1925 im Durchschnitt pro Woche 17 1/2 Stunden betrug, in verschiedenen Etappen bis zum Jahre 1950 auf 75 Stunden für Feuerwehrmänner und 50 Stunden für Beförderte zu vergrößern. Damit ist das Problem der Wachdienstzeit für Stockholm noch nicht gelöst, denn es besteht für die Beförderten immer noch eine durchschnittliche Wachdienstleistung von 112 Stunden pro Woche. Lederecken wurden durchgeföhrt in den Jahren 1926, 1933 und 1937. Sie in der Jubiläumsschrift ausführlich behandelt werden. Die Gehaltsskala weist aus, daß die Gehälter vom Jahre 1915 von 1200 Kronen bis zum Jahre 1950 auf 3150 Kronen anwachsen sind. Auch die Auswirkung der Krisenzeit auf das neutrale Schweden vom Kriege nicht direkt berührt wurde, war die Ernährung völlig unzulänglich. Die Folge war, daß der Krankenstand beim Feuerwehrpersonal äußerst hoch war. Eine weitere Arbeit wurde durch Verbesserung des Urlaubs, der Pension und der Uniformierung geleistet. Seit 1927 beträgt der Personalbestand 256 Feuerwehrmänner. Vom 21. bis 30. Lebensjahre wird ein Urlaub von 21 Tagen, über dem 30. Lebensjahr von 30 Tagen im Jahre in den vier Sommermonaten gewährt. Das Pensionsalter ist für Feuerwehrmänner auf das 52. Lebensjahr, für Automobilfahrer und Werkstattpersonal auf das 55. Lebensjahr festgelegt. Die Pension wird nach dem Durchschnitt des in den letzten drei Jahren erhaltenen Lohnes berechnet. Die Höchstpension beträgt zwei Drittel des in diesem Zeitraum erhaltenen Durchschnittseinkommens. Im weiteren werden die bei der Feuerwehr noch vorhandenen Zusammenschlüsse besprochen. Außer Unternehmungskassen auf Gegenseitigkeit besteht bei der Stockholmer Feuerwehr eine Musik- und Gesangsabteilung. Außerdem die verschiedenen Sportgruppen wie Leicht- und Schwermathletik, Schwimmen, Motorboot und Schach. In den Händen des Feuerwehrpersonals befindet sich 1 Weltmeisterschaft, 1 Europameisterschaft, 6 schwedische und 25 Bezirksmeisterschaften. (Mit hochachtungsvoller Uebersicht.) Die Festschrift schließt mit kurzgefaßten brennenden Ereignissen aus der Stockholmer Feuerwehr und der Vereinigung unter dem Titel „Dieses und jenes“. Daraus ist zu ersehen, daß die kameradschaftliche Vereinigung nicht in die Organisationsform wie die meisten europäischen Feuerwehr-Berufsorganisationen sich einreihen hat. Sie bildet eine nationale Berufsvereinigung, die in keiner direkten Verbindung zum Schwedischen Kommunistenverband steht und

dadurch keinen Anschluß an die Internationale Föderation des Personals öffentlicher Dienste und Betriebe hat. Wir bedauern das, denn auch die schwedischen Kollegen werden erkannt haben, daß die Zusammenarbeit auch über die Landesgrenzen hinaus für die gesamte Arbeitnehmererschaft im allgemeinen und für die Feuerwehr im besonderen notwendigen ist. Wir hoffen daß die Entwicklung auch unsere schwedischen Berufskollegen veranlaßt, sich über die Landesorganisation in die völkerverbindende Internationale zur gemeinsamen Zusammenarbeit einzugliedern. Gs.

Kopenhagen. Neues Verfahren zur Löschschaumbildung. Der Brandchef J. Folke hat zur Herstellung von Löschschaum ein neues Verfahren eingeföhrt. Die Schaumzeugung erfolgt in einem sogenannten Peitschorgan, das nach der Pumpe geschaltet ist. Dem von der Pumpe angeleiteten Wasser wird eine geringe Menge schaumbildende Lösung zugefügt. Eine rotierende Luftpumpe führt Luft zu. Dieses Gemisch aus Wasser, Luft und schaumbildender Lösung wird im Peitschorgan, das äußerlich wie eine Kreiselpumpe ausieht, in Schaum verwandelt und in den Druckbehälter gedrückt. Ob dieses Verfahren gegenüber dem in Deutschland üblichen (Zuführung der schaumbildenden Masse in Pulverform und besondere Schaumzeugung im Schaumröhrl oder Schaumgenerator) Vorteile bietet, laßt sich noch nicht übersehen. Es ist anzunehmen, daß das Gerät nur als Schaumlöcher verwendet werden kann und schon aus diesem Grunde die deutsche Einrichtung vorteilhafter ist.

Türkische Feuerwehr lernt in Deutschland. Die Türkei beabsichtigt kürzlich, einen deutschen Feuerwehrmann zur Organisierung des türkischen Feuerlöschwesens zu verpflichten. Es finden auch mit verschiedenen Personen Verhandlungen statt, die aber — wie von türkischer Seite verlaubt wird — an der finanziellen Seite scheiterten. Aus diesem Grunde ist die Türkei jetzt von ihrem Vorhaben abgekommen. Dafür wird sie aus ihren verschiedenen bestehenden Feuerwehreinrichtungen eine Kommission von fünf Personen auswählen und zum praktischen und theoretischen Studium des Feuerlöschwesens nach Deutschland entsenden. Diese Beamten sollen dann nach ihrer Rückkehr die türkische Feuerwehr ausbilden und einheitlich nach deutschem Muster organisieren. (Mit.)

BESOLDUNG

Kürzung von Nebenvergütungen. Der preussische Finanzminister veröffentlicht im „Preussischen Besoldungsblatt“ Nr. 10 vom 17. März 1951 einen Rundschreiben vom 13. d. M., nach dem alle Nebenvergütungen, die in Staatsdienst beschäftigte Personen beziehen, ab 1. April 1951 um 20 Proz. gekürzt werden. Der Rechtsgrund für diese Kürzung wird darin erbaut, daß der Beamte verpflichtet ist, seine volle Arbeitskraft während und ausübsichtsbekanntem Staatsamt zu widmen, für das ihm der Staat ein Dienstverkommen gewährt. Der Kürzung unterliegen grundsätzlich alle Geldbezüge nach dem Stande vom 31. März 1951, die die im Staatsdienst beschäftigte Personen neben ihrem hauptamtlichen Dienstverkommen, Anwartsbezugungen, Wartegeld, Ruhehalt oder anderen Versorgungsabstrahlungen oder Privatverdienstverkommen beziehen, soweit es sich nicht um Nebenverkommen aus privater wie idenfuehrerischer, künstlerischer, gutachtlicher oder Vortragstätigkeit handelt. Der Kürzung unterliegen auch Nebenverkommen, die von Universitäten, höheren Lehranstalten usw. an Beamte des Staates, des Reiches, anderer Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder nicht beamteten Personen zufließen, soweit sie nicht ausdrücklich als Ersatz harer Auslagen (Dienstaufwand) bezeichnet sind. Nebenvergütungen in diesem Sinne sind auch alle Geldbezüge, die Staatsbeamte neben ihrem Dienstverkommen für eine Tätigkeit erhalten die im Zusammenhang mit ihrem haupt- oder Nebenamt stehen, auch soweit sie nicht aus der Staatshalle, aus Staatsvermögen oder Stiftungsfonds staatlicher Behörden und Anstalten fließen. Soweit die kürzungspflichtigen Nebenvergütungen an Staatsbeamte nicht bereits von der zahlenden Stelle um 20 Proz. gekürzt werden, haben die Beamten diesen Betrag oder den Unterschiedsbetrag zwischen einer bereits erfolgten Kürzung (z. B. 10 Proz.) und 20 Proz. an die Staatshalle abzuführen. Es ist erneut zu präzisieren, daß die Nebenbeschäftigung mit dem hauptamtlichen Dienstverkommen nicht in so unmittelbaren Zusammenhang steht, Nebenvergütung unterbleiben kann.

Verhaltung von Schreib- und Zeichenstellen. Der preussische Finanzminister veröffentlicht im Namen des Ministerpräsidenten und der sämtlichen Staatsministerien im „Preussischen Besoldungsblatt“ Nr. 10 einen Rundschreiben vom 23. März 1951, wonach Grund eines Beschlusses des Staatsministeriums mit Wirkung vom 1. April die erste Finanzlage des Staates mit Wirkung vom 1. April ab die Vergütung für die Verhaltung von Schreib- und Zeichenstellen zum Teil ganz wegfällt, zum Teil nur auf 1/2 des 50 Pf monatlich fixierten und zur Vermeidung von Dienstverweigerung halber, jeweils am 1. April und 1. Oktober zu zahlen abstrahiert wird. Die Verhaltung von Schreib- und Zeichenstellen, die nur ab und zu zu schreiben haben, ist ein-

Aus der Rechtsprechung

Feuerfahrzeugsteuer für Dresden gültig. Die Stadtgemeinde Dresden erhebt von den Hausbesitzern eine Feuerfahrzeugsteuer. Ein Hausbesitzer (Geheimer Regierungsrat) hat gegen seine Heranziehung zur Feuerfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1929 Anfechtungsbeschwerden beim Oberverwaltungsgericht erhoben. Die Klage war damit begründet, daß das Steuerortsgesetz den Steuerjahrs nicht bestimme und folglich unzulässig sei, der Steuerfiskus mit dem Reichsgesetz über den Geldwertenausgleich nichtbebaute Grundstücke nicht in Einklang stehe und die Feuerwehr nicht bloß zum Feuerdienst, sondern auch zu anderen Zwecken tätig wird. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Der Begründung entnehmen wir: Die Feuerfahrzeugsteuer ist eine direkte Steuer, die auf alle Steuerpflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundätzen verteilt wird. Ihre Einführung erfolgte durch Gemeindecbeschlüsse. Der Steuerfiskus ist zwar in der Steuerordnung selbst nicht bestimmt, jedoch handelt es sich um eine Steuer, deren Ertrag der Unterhaltung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung dient. Der gesamte Steueraufwand ist von anderen durch den Aufwand der Einrichtung befreit. Mehr als für diesen Aufwand notwendig, dürfte keinsfalls durch eine Steuererhebung eingebracht werden. Das Ortsgesetz ist so zu verstehen, daß es den jährlichen Körperschaften gestattet ist, die Steuerpflichtigen bis zur Höhe des vollen Aufwandes heranzuziehen. Wenn die Gemeindecassen einen Teil des Aufwandes als Zuschuß übernehmen, ist das nicht unzulässig. Die Verteilung des Steuerbetrages auf die einzelnen Steuerpflichtigen ist in § 3 genau geregelt, so daß eine ungleichmäßige Behandlung ausgeschlossen ist. Die Annahme des Haushaltsplanes durch die Stadtverordneten ist die Steuer genehmigt und in der Haushaltsplanmäßigen Höhe zu zahlen. Die Feuerfahrzeugsteuer gehört zu den Betriebskosten. Selbst wenn der Klagegatte Mithilfe zur Deckung der Betriebskosten nicht leistet, wird die Abschreibung dadurch nicht unzulässig. Daß die Feuerwehr auch zu anderen Zwecken verwendet wird, sei nicht entscheidend, denn durch diese Notwendigkeit erhöhen sich die öffentlichen Verwaltungskosten nicht.

Appell an Brandstelle und seine Folgen. Kraftfahrer veranlaßt Ende Januar vorigen Jahres ruckten zu einem Feuer der Feuerwehr Redlinshäuser und die Erkensdöwitzer Feuerwehr. Obwohl beide Wehren nicht in Tätigkeit treten brauchten, bemühte sich ein höchst dauerlicher Unachtsamkeit auf folgende Weise: Der erste Bronnführer der Erkensdöwitzer Feuerwehr hatte den Verkehr auf einer engen Straße dem Mannschafswagen gegenüber auf der anderen Straßenseite in zwei Blöcken zum Appell anhalten lassen. Als er das Kommando zum Weatreten gab, fuhren die Fahrzeuge der Redlinshäuser Feuerwehr zur Heimfahrt zurück. Während die Motorprüge allert durch die enge Passage an der Seite der etwas breitere Mannschafswagen so dicht an den Wehren Mannschafswagen der Erkensdöwitzer Feuerwehr, daß der stehende erste Brandmeister und der zweite Brandmeister in die Bedrängnis gerieten. Während der leicht angefahrte Brandmeister zunächst nur unbedeutender Verletzungen noch dachten, wurde der erste Brandmeister, der sich angelehnt der ihm gegenüber stehenden Fahrzeug gerade auf die Sitzbank seines Wagens emporgeworfen wollte, von dem hinteren Teil des Redlinshäuser Mannschafswagens erfaßt, mit unwiderrstehlicher Gewalt an der Sitzbank entlarzt und dabei so fürchterlich gepreßt, daß er einige Meter an den Folgen der dabei erlittenen schweren Verletzungen starb. Der Führer des Redlinshäuser Mannschafswagens wurde vom Landgericht Bodum wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu 500 Mk Geldstrafe verurteilt. Seine beim Reichsgericht eingelegte Revision ist jetzt verworfen worden. In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.: Angeklagte hat fahrlässig und schuldhaft gehandelt. Er durfte nicht den angegebenen Verhältnissen auch nicht unter Abgabe von Versicherungen durch die im Lichte der Schwere der sich ereignenden Unfälle, denn der Führer eines Mannschafswagens unterliegt, obwohl § 11 KVO für die Feuerwehr die Befreiung von bestimmten Verkehrsverordnungen für zulässig ist, dem Grundsatze von der Beobachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht zwecks Abwendung von Gefahren für Leib und Leben anderer, genau so wie ein gewöhnlicher Kraftfahrer. Ungeachtet dessen mußte auch die polizeiliche Straßenperre, denn auch unter dem Schutz des Straßenschildes muß ein Feuerwehr-Kraftfahrzeugführer die nötige Vorsicht walten lassen. Von diesem Grundsatze wurde der Angeklagte mehrmals und nicht durch den von seinem Vorgesetzten erteilten Befehl zum Bruch entbunden, denn die allererste Prüfung durch den Führer, ob ohne Gefährdung abfahren werden kann, liegt bei dem Führer, er selbst muß sich überzeugen, ob eine etwa von dem Vorgesetzten bereits vorgenommene Prüfung richtig ist, er darf nicht einfach im blinden Vertrauen auf deren Richtigkeit handeln.

(Rechtsgericht 3 D 100/30 vom 12. 2. 31.)

Brandberichte

Berlin. Am 28. März wurde die Feuerwehr nach Prenzlauer Allee 31 gerufen. In einer chemischen Fabrik strömte Chlorgas aus einer undicht gewordenen Stahlflasche aus. Die in dem Arbeitsraum anwesende Belegschaft war stark bedroht. Unter Anwendung von Gasmasken gelang es die Angestellten ins Freie zu bringen. Die schadhaft gewordene Flasche wurde auf den Hof gebracht, mit nassen Tüchern umwickelt und unter Wasser gesetzt. Die im Arbeitsraum befindlichen Gase wurden durch Sprühstrahl unschädlich gemacht.

Potsdam. Am 19. März kurz nach 1 Uhr wurde die Berufsfeuerwehr nach Brandenburger Straße 55 gerufen. Der Dachstuhl des Hauses und die Mansardenwohnungen waren vom Feuer ergriffen. Drei Bewohner der Mansardenwohnungen waren außergerichtet. Zu ihrer Rettung drang ein Löschtrupp mit Atemschutzgeräten über die verqualmte Treppe in die bereits brennenden Wohnungen und brachte die Bewohner in Sicherheit. Der Löschangriff wurde mit zwei C-Rohren über das Treppenhaus durchgeführt. Da Brandmauern nicht vorhanden waren, bestand die Gefahr des Herabstehens auf die anliegenden Häuser, so daß auch über eine mechanische Leiter eine Schlauchleitung vorgenommen wurde. In 1 1/2 stündiger Tätigkeit gelang es, das Feuer zu löschen.

Stettin. Am 27. März, 6.30 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Züllhower Straße 20 gerufen. Bei Ankunft der Wache III schlugen die Flammen bereits aus dem Dachstuhl des rechten Seitenflügels des Wohnblockes. Es wurde deshalb sofort Großfeuer gemeldet. Mit leichten Gasdruckgeräten wurden sieben Schlauchleitungen über die Treppenaufgänge, eine mechanische Leiter und eine Seilbeleiter vorgenommen. In 20 Minuten war die Gefahr beseitigt und konnten die ersten Züge wieder abrücken. Die Aufräumarbeiten dauerten bis tief in die Nacht.

Stuttgart. Am 18. März 16.57 Uhr wurde die Berufsfeuerwehr nach dem Mannheimer Lagerhaus, Rosenfeldstraße 37, durch Telefon und mehrere Feuermelder der Umgebung gerufen. Dort war in den beiden je 80 Meter langen mit Motorenöl, Farböl, Kalk, Säure, Säure, Säure, Säure und Blei vollgefüllten Lagerhäusern Feuer ausgebrochen. Bei Ankunft der Wache II handelte es sich um ein Lagerhaus in Flammen, Stichtammen hatten auch den durch eine Fahrtrasse getrennten zweiten Lagerraum ergriffen, so daß die Leitung sofort Wache I und wenige Minuten später auch Wache III nach der Brandstelle rief. Mit dem Eintreffen der Wache III waren sämtliche Löschzüge auf der Brandstelle tätig. Wache II griff von der Südseite ein, um den an das Brandobjekt angebauten Massivbau zu schützen, während Wache I und III von der etwas abseits liegenden Mittelfeldstraße aus vorgingen. Unter rasch aufeinander folgenden Explosionen flogen die Gefässer in die Luft und bildeten für den Angriffstrupp eine Gefahr, die durch immer wieder auftretende Stichtammen noch verstärkt wurde. Glücklicherweise konnte ein gefüllter Eisenbahn-Weltankwagen noch aus dem Gefahrenbereich entfernt und das Feuer nach zweistündiger Tätigkeit auf seinen Herd beschränkt werden. Als Glück ist auch zu verzeichnen, daß mit Ausnahme kleiner Verletzungen bei den Angriffstrupps keine Unfälle entstanden. Zur Bekämpfung des Feuers waren 5 A-Rohre, 9 B-Rohre und sämtliches auf den Fahrzeugen mitgeführte Schlauchmaterial notwendig. Nach Zurücklassung einer Brandwache konnten alle drei Wachen einrücken. Sämtliche Tageszeitungen haben die Arbeit der Feuerwehr anerkannt. Nach Jahren war das wieder ein Fall, bei dem sämtliche Löschzüge gemeinsam tätig waren.

Internationale Rundschau

Versorgung der Militärangehörigen in Rußland. Die „Westpost“ (Nr. 50 v. 26. 2. 31) veröffentlicht die neuen Richtlinien über die Zivilversorgung ehemaliger Heeresangehöriger in Rußland. Nach 20jähriger Dienstzeit stellt sich die Pension auf 50 Proz. der Gesamtlöhning. Für jedes Dienstjahr über diese 20 Dienstjahre hinaus erhöht sich die Pension um 4 Proz., für jedes Jahr über 25 Dienstjahre hinaus um 6 Proz. der Gesamtlöhning. Ehemalige Heeresangehörige der Landwehrarmee, die spätestens am 31. Dezember 1918 der Roten Armee beitraten und in dieser sowohl als auch in der alten Armee Offiziersstellungen bekleideten und am Entlassungstage das 45. Lebensjahr erreicht haben, erhalten die Pension auf Grund folgender Sonderbestimmungen: Personen, die am 1. Januar 1931 das 50. Lebensjahr überschritten haben, erhalten bei Entlassung bis zum 31. Dezember 1931 eine Pension in Höhe von 50 Proz. der Gesamtlöhning, bei Entlassung nach dem 31. Dezember 1931 erhöht sich die Pension für jedes weitere Dienstjahr um 3 Proz. der Gesamtlöhning; Personen, die bis zum 1. Januar 1931 das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben, erhalten bei Entlassung bis zum 31. Dezember 1931 40 Proz. der Gesamtlöhning, bei Entlassung nach dem 31. Dezember 1931 erhöht sich die Pension für jedes weitere Dienst-

jahr um 2 Proz., für jedes weitere Dienstjahr über 5 weitere Dienstjahre hinaus um 4 Proz. der Gesamtlöhning. Anrecht auf Pensionen beim Tode eines Heeresangehörigen haben seine Kinder, Brüder und Schwestern bis zum 18. Lebensjahr, Kinder, Brüder und Schwestern über 18 Jahre, wenn sie dem Hochschulstudium obliegen oder falls sie ihre Arbeitsfähigkeit vor der Erreichung des 18. Lebensjahres verloren haben, ferner greise und nicht mehr arbeitsfähige Eltern, Eltern oder Ehefrauen, unabhängig vom Alter und Arbeitsfähigkeit, falls ihnen die Erziehung von Kindern, Schwestern oder Brüdern des betreffenden Heeresangehörigen obliegt und diese Kinder, Brüder oder Schwestern bis zum 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Als „greise Eltern“ gelten Männer über 60 und Frauen über 55 Jahre.

Mussolinis „Drittes Reich“. Der „Wirtschaftsdienst“ schreibt in Heft 3 über Maßnahmen der italienischen Regierung u. a.:

„Am 1. November 1929 sind mit Wirkung vom 1. Dezember die Gehälter aller in irgendeiner Form vom Staat abhängigen Angestellten im den Einheitsatz von 12 v. H. gekürzt worden; in einzelnen Fällen ändert die Kürzung ihre Grenze an dem Stand der Gehälter vom Juni 1929, also vor den erwähnten Erhöhungen.“

Mussolini ist bekanntlich Hitlers großes Vorbild. Und doch gleich 12 Proz. Gehaltskürzung. Wir danken bestens für solche Süßfrüchte.

UMSCHAU

Ferienheime des Gesamt-Verbandes. Den Verbandsmitgliedern stehen für die Ferienszeit folgende Heime des Verbandes zur Verfügung: Heimstätte in Turhaven, Turhaven ist ein beliebtes deutsches Nordseebad an der Elbemündung. Schiffe aller Länder und Arten ziehen, einem Filmband gleich, am Strand vorüber. Die Heimstätte liegt unmittelbar am Bahnhof und hat 100 Einzel- und Doppelzimmer mit Warm- und Kaltwasserleitung, Wannen- und Brausebäder sind im Hause. Die Zimmerpreise betragen einschließlich Bedienung, je nach Größe der Zimmer, für Einzelzimmer 2,50 bis 4 Mk., für Doppelzimmer 5 bis 9 Mk. Verbandsmitglieder erhalten gegen Ausweis 20 Proz. Nach- oder volle Pension wird nicht gegeben, jedoch sind die Preise für Frühstück, Mittag- und Abendessen so, daß die Gesamtverpflegung nicht teuer wird, wie bei Pensionsabläßern. Anfragen und Anmeldungen sind an die Heimstätte des Gesamt-Verbandes im Nordseebad Turhaven, am Stadtbahnhof, Fernsprecher: Turhaven 1270/1271, zu richten. — Heim am Kockelsee, am Fuße der Alpen. Das Heim liegt unmittelbar am Seeufer und ist vom Bahnhof Kockel in 20 Minuten zu erreichen. Strandbad, Ruderboote und Kegelbahn stehen zur Verfügung. Das Heim hat 45 Zimmer mit 84 Betten. Für Touristen ist ein Matrasenlager beschaffen. Die Zimmerpreise betragen für volle Pension: einschließlich Bedienung 4,50 Mk. für Verbandsmitglieder, 4,00 Mk. für Anachoriten anderer freier Gewerkschaften, 5,50 Mk. für Nichtorganisierte. Anmeldungen mit genauer Angabe der Zeit und der Personenzahl sind frühzeitig zu richten an: „Ferienheim Strandkaffee Kockel am See, Oberbayern“, Fernsprecher: Kockel 203. — Ferienheim Bad Sulzbach. Näheres in „Gewerkschaft“ Nr. 51 1931. Pensionspreis einschließlich Bedienungsgeld für Erwachsene 4,50 M., für Kinder unter 14 Jahren können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Anmeldung Ferienheim des Gesamt-Verbandes Bad Sulzbach im Rendental, Post Lautenbach in Baden, Fernsprecher: Oberkirch-Baden Nr. 193.

Freigewerkschaftliche Lehrerbewegung. Die dem ADB angegliederte Allgemeine Freie Lehrergewerkschaft Deutschlands hat soeben eine vom Vorsitzenden der Organisation, Landtagsabgeordneten Richard Schallack, verfaßte kurze Geschichte der freigewerkschaftlichen Lehrerbewegung in Deutschland herausgebracht. Der Schrift liegen folgende Gebiete zugrunde: 1. Wie es zur Gründung der Gewerkschaft deutscher Volksschlehrer und Volksschleherinnen kam. 2. Wie innerhalb dieser der Allgemeinen Freien Lehrergewerkschaft vorausgegangenenen Organisation um ein freigewerkschaftliches Programm akkompft wurde, und 3. werden die Grundgedanken der freigewerkschaftlichen Lehrerbewegung erörtert. Es heißt darin:

„Die freigewerkschaftliche Lehrergewerkschaft geht davon aus, daß eine grundsätzliche Versöhnung zwischen Kapital und Arbeit nicht möglich ist. Sie strebt darum den Sieg der auf das Gemeinwohl bedachten Arbeit über das den Egoismus fördernde Kapital. Die Organisation erstrebt eine einheitliche, organisch aufgebaute, von unmittelbarem und mittelbarem Einflusse des Kapitals unabhängige Schule. Sie verlangt die Vereinigung aller wirtschaftlichen Funktionen von der Schule. Die Organisation tritt für die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Forderung der Lehrerschaft in den Vereinigungen ein, damit nicht nur der Lehrerschaft selbst, sondern auch der Schule und dem Volke zu dienen.“

Die Schrift umfaßt 40 Seiten. Der Organisationspreis ist auf 40 Pf. (im Buchhandel 60 Pf.) festgesetzt. Verlagsvermittlung des ADB, Berlin W 5, Potsdamer Str. 106. Wer die freigewerkschaftliche Lehrerbewegung Deutschlands kennenlernen will, bestelle diese Schrift.

Aus unserer Bewegung

Hannover. In der Beamtenkonferenz für die Bezirke Bremen und Hannover am 24. März 1931 sprach Kollege Seifert (Berlin) zu dem Thema „Unsere Beamtenbewegung“. Bis zum Jahre 1915 kannten die in den sogenannten Standesvereinigungen zusammengefaßten Beamten den Wert einer Organisation nicht. Erst nach dem verlorenen Kriege ist das Verhältnis der Beamten ein anderes geworden. Daß die Teile der freien Gewerkschaften — Arbeiter, Angestellte und Beamte gehören in eine Organisation — richtig ist, beweist die Tatsache, daß jetzt auch die sogenannten neutralen Organisationen neben den Beamten nun auch die Lohnempfänger organisieren. Kollege Dr. Draht (Berlin) sprach über „Die Entwicklung des Beamtenrechts im Volksstaat“. Er behandelte auch die Disziplinarrechtsgesetze, die an der Unkostenfrage scheitert. Das Beamtenfortschrittsgesetz wird noch lange auf sich warten lassen. Die Entlassung der Kündigungsbeamten in die Arbeitslosenfürsorge ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Zur Anrechnung von Arbeitseinkommen führte Dr. Draht aus, daß derjenige, der z. B. ein Gut verpachtet, dafür belehnt wird. Wer sich aber die Mühe macht, es selbst zu bewirtschaften, dem wird der Ertrag als Arbeitseinkommen anzurechnen. An der Aussprache beteiligten sich die Kollegen Krebbel, Willers, Richter, Stegenwallner, Meißner und Greier. Ganz eindeutig wurde von allen Diskussionsrednern verlangt, daß die Sozialdemokratische Partei auf dem nächsten Parteitage nun endlich den Parteigenossen in den gegenwärtigen Gewerkschaften gegenüber eine andere Stellung einnehmen soll.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Barmen. Am 6. April d. J. feiert der Kollege Feuerwehrmann H. Fuhrmann sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Kollege Fuhrmann ist der älteste Feuerwehrmann der Ortsgruppe W. Barmen. Besonders hervorzuheben ist sein kollegiales Verhalten den jüngeren Kollegen gegenüber sowie seine Angehörigkeit zum Verband seit dem Eintritt der Ortsgruppe W. Barmen in denselben vom Jahre 1912 ab. Wir wünschen dem Jubilär, daß es ihm vergönnt sein möge, noch recht lange gesund im Kreise seiner Lieben zu weilen und diesen Ehrentag in alter Frische zu feiern. — Am Sonnabend, dem 7. März, verstarb plötzlich und unerwartet der Pensionär Johann Braun im Alter von 60 Jahren. Die Ortsgruppe wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

An die Fachgruppenleiter kommunaler Berufsfeuerwehren.

Wir bitten den Fragebogen zur Feststellung besonders wichtiger Fragen zur Wertung des Feuerwehrberufes, soweit derselbe noch nicht zurückgehandelt ist, um folgende Fragen zu ergänzen:

1. Unter Ziffer 4i ist zu beantworten, wieviel Verwaltungsbeamte und Beamtinnen werden von der Branddirektion im reinen Bureaudienst beschäftigt?
2. Unter Ziffer 4k, wieviel Beamte und Angestellte der Feuerwehr werden im reinen Bureaudienst beschäftigt?

Die Reichsleitung.

Feuerwehrliteratur

Bericht über die XIX. Hauptversammlung des preussischen Feuerwehrberufs am 30. und 31. Mai 1930 in Kiel (Druckausgabe des PFB Nr. 34.) Erstattet vom Vorsitzenden, Oberbranddirektor Gemp, Berlin.

Der Bericht gibt auf 159 Druckseiten eine umfassende Übersicht über die Tätigkeit des preussischen Feuerwehrberufs in allen Gebieten des vorbeugenden Feuerwesens. Die Tätigkeit erstreckte sich auf die Gestaltung der Vorschriften für Kraftfahrzeuge, Löschhilfe für Lichtspieltheater, Verkehr mit leicht brechenbaren Flüssigkeiten, Feuerüberbeit in den Anstalten des Jugendheils- und Wohlfahrtswesens, den Bau von Holzhäusern, Kehrfristen für Schornsteine, Durchführung der Feuerföhrung, selbständige und feuerhemmende Bauweise, Feuerlöschabgaben, Feuerversicherungsunternehmen, Brand- und Explosionsgefahren in Ladierbetrieben, Prüfung und Begutachtung handfeuerlöcher für Garagen und höhenförderer sowie handfeuerlöcher, Gestaltung der gesetzlichen Vorschriften für Feuerlöcher in der Geleisgebäude über die kommunale Selbstverwaltung, Gebrauchsregeln der Gasfachkräfte, Feuerunfallversicherungskassen usw. Die Bekämpfung der Schrift in allen Ortsfachgruppen empfohlen werden. Zu beziehen ist bei der Verlagsanstalt „Tourier“ durch den Preussischen Feuerwehrberuf, Berlin SW 19, Lindenstraße 40/41. Bezugspreis 4 M.

Verlagsanstalt „Tourier“ GmbH des Gesamt-Verbandes Berlin SW 19, Lindenstraße 40/41. Verantwortlicher Redakteur: Hans Meißner, Berlin SW 19, Lindenstraße 40/41. Januar, Jannuar Nr. 6/91